

Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS

vom 23. Februar 2007

*Der Generalsekretär des Eidgenössischen Departements für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
mit Genehmigung der Departementsleitung vom 1. Februar 2007
erlässt folgende Weisungen:*

Ziffer 1 Zweck

¹ Diese Weisungen regeln den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie bei den Immobilien des VBS.

² Die Weisungen beinhalten die Vorgaben für eine nachhaltige Energieverwendung im Sinne des Programms EnergieSchweiz, des Energiekonzeptes VBS und des VBS-Leitbildes "Raumordnung+Umwelt". Sie unterstützen zudem die Bestrebungen des Immobilienmanagements VBS hinsichtlich der angestrebten Einsparungen von Betriebskosten.

Ziffer 2 Geltungsbereich

¹ Die Weisungen regeln:

- a. den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien im Eigentum des VBS, unabhängig davon, ob diese von Organisationseinheiten des VBS genutzt werden oder von Dritten
- b. den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien mit einem Investitionsvolumenanteil (BKP 2)¹ des VBS von 50% und mehr
- c. die Vorgaben zur Betriebsoptimierung bei Mietobjekten des VBS, die für eine Dauer von mehr als 5 Jahren zugemietet werden

² Die Weisungen gelten für die unterirdischen Anlagen sinngemäss, soweit technisch und wirtschaftlich realisierbar.

³ Die Weisungen gelten für alle Verwaltungseinheiten und Mitarbeitenden des VBS.

¹ BKP 2 (Baukostenplan 2 definiert den Rohbau in Gebäuden)

Ziffer 3 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Immobilien des VBS sind so zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Ziele des Energiekonzeptes VBS erreicht werden. Dies umfasst

- a. Die Erreichung der auf dem Programm EnergieSchweiz basierenden quantitativen Ziele bis 2010
- b. Die Umsetzung eines langfristig ausgerichteten, effektiven und nachhaltigen Ressourcenmanagements im Bereich Energie

² Gemäss Energiekonzept sind bis 2010 im Departement die folgenden Ziele insgesamt zu erreichen:

- a. Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe um 10 %
- b. Reduktion des Elektrizitätsverbrauches um 2 %
- c. Erhöhung der Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energiequellen um 3 % des gesamten Wärmeverbrauches
- d. Erhöhung der Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energiequellen um 1 % des gesamten Elektrizitätsverbrauches

³ Zur Umsetzung eines effizienten und nachhaltigen Energiemanagements bei Bauten haben sich Neubauten und Sanierungen an folgenden Grundsätzen auszurichten:

- a. Effizienter Energieeinsatz
- b. Einsatz von erneuerbaren Energien
- c. Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltsfreundlichkeit
- d. Erweiterbarkeit und Zukunftssicherheit
- e. Betriebssicherheit und Praxistauglichkeit
- f. Wirtschaftlichkeit
- g. Optimale Abstimmung zwischen Bau- und Haustechnik

⁴ Zur Umsetzung eines effizienten und nachhaltigen Energiemanagements im Betrieb erfolgt bei allen Immobilien des VBS eine regelmässige Erfassung und Auswertung des Energieverbrauches. Dies erfolgt im Rahmen des Datenmanagements der armasuisse Immobilien. Bei Abweichungen des Energieverbrauches von den Planungswerten bzw. anerkannten Richtwerten sind entsprechende Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Ziffer 4 Vorgaben für die Planung und das operative Projektmanagement

Bei der Planung von Neubauten und Sanierungen gilt:

- a. Die armasuisse Immobilien führt die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen gemäss den gültigen Vorgaben unter Berücksichtigung der externen Kosten durch. Der Bereich Raum und Umwelt VBS des GS VBS prüft jährlich die Aktualisierung der Zuschläge für Umweltkosten und legt diese bei Bedarf neu fest.
- b. Bei grösseren Bauvorhaben ist zwingend ein Energiekonzept zu erstellen. Die Kriterien gemäss Ziffer 3 Absatz 3 sind im Energiekonzept, aber auch in Studienaufträgen oder Wettbewerben, entsprechend zu gewichten.
- c. Werden Projekte oder Wettbewerbe ausgeschrieben, sind bei der Auswahl und Zusammensetzung des Planungsteams die Erfahrungen im Bereich des effizienten Energieeinsatzes mittels Eignungskriterien oder Referenzen zu ermitteln und zu berücksichtigen.
- d. Die integrative Planung eines Bauvorhabens im Sinne einer intensiven Zusammenarbeit aller Planenden ist bereits in der frühen Planungsphase zu gewährleisten, insbesondere sind sämtliche Planenden rechtzeitig zu bestimmen. Zusatzleistungen, die durch die Anwendung dieser Weisungen verursacht werden, sind gesondert zu honorieren.
- e. Das Kompetenzzentrum Energie der armasuisse Immobilien ist bei grösseren Bauvorhaben in der Vorprojekt- und in der Projektphase beizuziehen.

Ziffer 5 Minergie-Standard

¹ Neubauten und Sanierungen folgender Objekttypen sind nach dem Minergie-Standard bzw. in Anlehnung an den Minergie-Standard zu planen und auszuführen. Dabei gilt der jeweils neuste Stand des Minergiestandards bei

- | | | |
|----|-------------|----------------------------------|
| a. | 02.00 | Ausbildungs- und Betriebsbauten |
| b. | 03.00 | Industrie- und Gewerbehallen |
| c. | 06.00 | Verwaltungsgebäuden |
| d. | 11.00 | Unterkunft und Verpflegung |
| e. | 12.00 | Freizeit, Sport und Erholung |
| f. | 13.11.10/90 | Betriebsgebäuden auf Flugplätzen |

² Von dieser Vorgabe ausgenommen sind Immobilien, deren Nutzungszeit während der Heizperiode weniger als 50 % beträgt oder die auf eine Raumtemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden.

³ Die Wirtschaftlichkeit ist unter Berücksichtigung der externen Kosten auf der Basis der Jahreskosten gemäss den gültigen Vorschriften zu verifizieren. Insbesondere ist dabei zu prüfen, welcher Minergie-Standard im betreffenden Fall jeweils anzuwenden ist.

⁴ Objekte, die nach dem Minergie-Standard erstellt oder saniert wurden, sind durch die Minergie-Zertifizierungsstelle prüfen zu lassen, um das entsprechende Zertifikat zu erlangen.

Ziffer 6 Weitergehende Konkretisierung der Vorgaben

¹ Die armasuisse Immobilien erlässt technische Vorgaben, die den Grundsätzen dieser Weisungen entsprechen.

² Die Vorgaben sind regelmässig dem Stand der Technik anzupassen. Zu berücksichtigen sind dabei die jeweils gültigen Grundlagen des SIA.

Ziffer 7 Ausnahmen

Können die Vorgaben dieser Weisungen in einem Projekt nicht eingehalten werden, muss eine Ausnahmegewilligung mit entsprechender Begründung bei der militärischen Plangenehmigungsbehörde beantragt werden.

Ziffer 8 Übergangsbestimmung

Die Weisungen gelten für alle in Planung befindlichen Projekte mit noch nicht genehmigtem Pflichtenheft.

Ziffer 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Weisungen treten am 1. März 2007 in Kraft und gelten bis zum 29. Februar 2012.

23. Februar 2007

DER GENERALSEKRETÄR VBS

Dr. Markus Seiler

Geht an

Generalsekretariat VBS
Direktion für Sicherheitspolitik
Direktion für Strategischen Nachrichtendienst
Oberauditorat
Gruppe Verteidigung
Gruppe armasuisse
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bundesamt für Sport

z K an

Recht VBS (zur Publikation im Intranet)